

# **Satzung des Fördervereins der Irmela-Wendt-Schule e.V.**

**(08.07.2019)**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Irmela-Wendt-Schule Lage-Pottenhausen e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Detmold eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lage-Pottenhausen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Irmela-Wendt-Schule. Dies erfolgt insbesondere durch das Sammeln von Geldspenden, die Vereinnahmung von Beiträgen sowie die Organisation von Veranstaltungen zur Generierung von Spenden.

Die so erzielten Gelder sollen der Förderung der Bildung und Erziehung dienen, indem sie zur Unterstützung von

- Schulischen Veranstaltungen, z.B. Autorenlesungen
- Klassenfahrten einschließlich der Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler
- Beschaffung von gemeinschaftsbezogenen Sachmitteln, z.B. Bücher für die Schülerbücherei
- Veranstaltungen von Schul- und Sportfesten.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie eine juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Antrages muss nicht begründet werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Person), mit der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ausgesprochen werden. Die schriftliche Austrittserklärung wird nur zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf

Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Der Vorstand hat dem betreffenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung durch deren Verlesung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (2) Der Jahresbeitrag ist für das jeweilige Kalenderjahr bis spätestens 30. November auf das Konto des Vereins zu überweisen. Alternativ kann das Mitglied die jährliche Abbuchung im Lastschriftverfahren wählen.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung sowie der Kassenprüfer.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe oder Gremien beschließen.

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, wobei jeder von ihnen den Verein allein vertreten kann. Weiterhin besteht der Vorstand aus dem Kassenwart, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2000,- € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (4) Zur Nutzung des Online-Bankings dürfen die üblichen Bankgeschäfte wie Ein- und Auszahlungen, Überweisungen und Lastschriftverfahren von dem Kassenwart getätigt werden.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - Erstellung des Jahresberichtes.
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

#### **§ 7 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des

Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

## **§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Der Vorstand beruft einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ein.
- (2) Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.
- (3) Die Tagesordnung wird jedem Mitglied per E-Mail und durch die Tagespresse bekannt gegeben.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterschreiben unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters sowie die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
- (6) Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind aufzubewahren.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer
  - b) Entlastung des Vorstands und des Kassenprüfers
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Kassenprüfers
  - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
  - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
  - g) Beschlussfassung über die Mittelverwendung gemäß § 12.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis zum 28. Februar eines Jahres statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen in der Tagespresse und per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag kann die MV mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, auch dann wenn außer dem Vorstand kein anderes Mitglied anwesend ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (5) Es wird ein Kassenprüfer gewählt. Dieser prüft vor der Mitgliederversammlung die Kasse sowie die Buchführung des Kassenwartes. Der Kassenwart berichtet der Mitgliederversammlung über Ausgaben und Einnahmen.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer für die Amtsdauer von einem Jahr. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Dem Kassenprüfer obliegt die Prüfung der Kasse des Vereins. Er ist zur umfassenden Prüfung der Kasse einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (3) Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

## **§ 13 Mittelverwendung**

- (1) Bei Bewilligung von Ausgaben ist besonders darauf zu achten, dass die dafür getätigten Anschaffungen möglichst vielen Schülerinnen und Schülern im Laufe ihrer Zeit zugute kommen.
- (2) Anträge auf Zuwendungen müssen beim Vorstand gestellt werden.
- (3) Antragsberechtigt sind neben allen Vereinsmitgliedern der Schulleiter, die Lehrerinnen und Lehrer sowie alle Mitglieder der Elternschaft der Irmela-Wendt-Schule.
- (4) Der Vorstand kann über Anträge im Einzelwert von bis zu 2000 € befinden. Die Mitgliederversammlung ist auf der nächsten Sitzung über die beschlossenen Ausgaben zu unterrichten.
- (5) Zuschüsse zu den Klassenfahrten werden auf Antrag gewährt.

- (6) In sozialen Notfällen können einzelne Schüler auf Antrag der Eltern einen Zuschuss zur Klassenfahrt erhalten. Der Zuschuss darf 50 % der Reisekosten nicht überschreiten. Eventuell vom Fachbereich Soziales (Jobcenter) übernommene Kosten werden hierauf angerechnet.
- (7) Beschlüsse über laufend wiederkehrende Ausgaben dürfen nur für längstens ein Schuljahr gefasst werden.
- (8) Alle Ausgabenbeschlüsse müssen den jeweiligen Abrechnungsunterlagen beigefügt werden.
- (9) Die Ausgaben des Vorstands und des Kassenwartes zur Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben für Porto, Kopien und Drucksachen werden gegen Beleg aus den Mitteln des Vereins erstattet.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen fällt an die Irmela-Wendt-Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

#### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 15.07.2019 in Kraft.